

# Reglement über das Schätzungswesen der Kantonalen Sachversicherung Glarus

(Schätzungsreglement KSV)

(Vom 20. März 1995)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Sachversicherungsgesetzes,<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

### Art.1

*Anwendungsbereich*

Dieses Reglement findet Anwendung für die Schätzungen der Glarner Gebäudeversicherung.

### Art. 2

*Funktionsbezeichnung*

Die in diesem Reglement genannten Funktionen (Gebäudeschätzer, Gebäudeeigentümer) beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

### Art. 3

*Verbindliche Erlasse*

Für das Schätzungswesen gelten folgende Erlasse als verbindlich:

- a. das Sachversicherungsgesetz vom 2. Mai 1993;
- b. die Verordnung zum Sachversicherungsgesetz vom 1. März 1994;<sup>2)</sup>
- c. der Prämientarif für die Gebäudeversicherung;<sup>3)</sup>
- d. das Reglement über die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe;
- e. das Geschäftsreglement der Kantonalen Sachversicherung Glarus;<sup>4)</sup>
- f. die jeweiligen gültigen technischen Erlasse gemäss Brandschutzgesetz<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS V D/1

<sup>2)</sup> GS V D/1/2

<sup>3)</sup> GS V D/1/3

<sup>4)</sup> GS V D/1/4

<sup>5)</sup> GS V C/1/1

## **II. Organisation**

### **Art. 4**

#### *Schätzungsorgane*

Die Ermittlung der Gebäudeversicherungsdaten erfolgt durch Gebäudeschätzer. Sofern besondere Kenntnisse erforderlich sind, können Sachverständige beigezogen werden.

### **Art. 5**

#### *Wahl der Gebäudeschätzer*

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung Glarus wählt ausgewiesene Baufachleute aus verschiedenen Berufsgattungen als Gebäudeschätzer.

<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.

<sup>3</sup> Die Anstellung der Gebäudeschätzer endet spätestens zwei Jahre nach Erreichung des AHV-Alters.

<sup>4</sup> Die Gebäudeschätzer sind der Geschäftsleitung der Kantonalen Sachversicherung Glarus unterstellt.

### **Art. 6**

#### *Aufgaben der Gebäudeschätzer*

Den Gebäudeschätzern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ermittlung aller für die Gebäudeversicherung notwendigen Daten (gemäss Aufnahmeblatt);
- b. Information und Orientierung der Gebäudeeigentümer über das Schätzungsverfahren;
- c. Meldung über brandschutztechnische und andere Mängel;
- d. Information der Geschäftsleitung über ausserordentliche Vorkommnisse und Feststellungen;
- e. Mithilfe für Schadensschätzungen insbesondere bei Grossereignissen.

### **Art. 7**

#### *Verantwortlichkeit der Gebäudeschätzer*

Die Gebäudeschätzer haben bei der Vornahme von Schätzungen alle erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie haben sämtliche Kenntnisse und Daten aus ihrer Tätigkeit vertraulich zu behandeln.

### **Art. 8**

#### *Ausstand der Gebäudeschätzer*

Soweit ein Gebäudeschätzer an der Schätzung eines Objektes persönliche oder geschäftliche Interessen hat, muss er in den Ausstand treten. Im weite-

ren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>.

**Art. 9**

*Aus- und Weiterbildung*

Die Glarner Gebäudeversicherung ist für die Ausbildung und Weiterbildung der Gebäudeschätzer besorgt.

**III. Schätzungsobjekte**

**Art. 10**

*Gebäude*

Alle Gebäude und gebäudeähnlichen Objekte, welche dem Gebäudeversicherungs-Monopol unterstehen, unterliegen dem Schätzungsverfahren.

**Art. 11**

*Fahrhabe*

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe erlässt der Regierungsrat ein entsprechendes Reglement.

**Art. 12**

*Spezielle Objekte*

Für Gebäude mit besonderem historischem und/oder künstlerischem Wert werden die Gebäudeversicherungsdaten in einem speziellen Verfahren ermittelt. Die Verwaltungskommission erlässt die entsprechenden Richtlinien.

**IV. Schätzungsverfahren**

**Art. 13**

*Vorbereitung von Schätzungen*

<sup>1</sup> Die Organisation der Schätzungen erfolgt durch die Glarner Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Gebäudeschätzer und Gebäudeeigentümer sind frühzeitig über die geplanten Schätzungen zu informieren.

<sup>3</sup> Sämtliche für eine Schätzung notwendigen Unterlagen sind den Schätzern rechtzeitig zuzustellen.

---

<sup>1)</sup> GS III G/1

**Art. 14***Durchführung von Schätzungen*

- <sup>1</sup> Jede Gebäudeschätzung erfolgt durch mindestens zwei Gebäudeschätzer.
- <sup>2</sup> Bei der Durchführung von Gebäudeschätzungen ist die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Auf die Verhältnisse der Gebäudebesitzer ist Rücksicht zu nehmen.
- <sup>3</sup> Sämtliche Daten sind schriftlich zu dokumentieren. Besondere Verhältnisse und Vorkommnisse sind ebenfalls zuhanden der Glarner Gebäudeversicherung festzuhalten.
- <sup>4</sup> Alle Schätzungen haben nach den jeweils gültigen Richtlinien und Weisungen zu erfolgen.

**Art. 15***Administrativer Ablauf*

- <sup>1</sup> Die Unterlagen von erfolgten Gebäudeschätzungen sind der Glarner Gebäudeversicherung innert spätestens zwei Tagen zuzustellen.
- <sup>2</sup> Die Glarner Gebäudeversicherung eröffnet dem Gebäudeeigentümer das Ergebnis der Gebäudeschätzung mit einer Versicherungspolice.
- <sup>3</sup> Alle Schätzungsunterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

**Art. 16***Schätzungsvorschriften*

Die Verwaltungskommission erlässt Richtlinien für die Ermittlung von Versicherungsdaten.

**V. Entschädigung und Versicherung****Art. 17***Entschädigung der Gebäudeschätzer*

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungs-Ansätze für die Gebäudeschätzer fest.

**Art. 18***Versicherung*

Die Glarner Gebäudeversicherung regelt die für die Ausübung der Schätzer-tätigkeiten notwendigen Versicherungen.

## **VI. Inkrafttreten**

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1995 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement vom 21. Januar 1980 über das Schätzungswesen der Kantonalen Sachversicherung wird damit aufgehoben.